



Guten Tag

Hinsichtlich der Totalrevision des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung vom 22. März 2002 (LöG) erhalten Sie diesen Fragebogen zur Vernehmlassung des Vorentwurfs LöG.

Sie brauchen dazu ca. 15 Minuten.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme.

Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

Teil A: A. Kontakt

A1. Name und Vorname

Stéphane Coppey, Präsident
Eliane Ruffiner, Generalsekretärin

A2. Kontakt-E-Mail-Adresse

info@fcv-vwg.ch

A3. Name der Organisation

Verband Walliser Gemeinden VWG

Teil B: B. Allgemeine Fragen

B1. Geltungsbereich (Art. 1 VE LöG)

Ist die Formulierung des Geltungsbereichs des LöG Ihrer Meinung nach zutreffend?"

Ja
Nein



B2. Falls Sie die obige Frage verneint haben, was sollte geändert werden?

Die Formulierung in Absatz 3 (Dieses Gesetz gilt weder für Dienstleistungsbetriebe, wie Apotheken oder Coiffeursalons, noch für Verkaufsautomaten) lässt viel Raum für Interpretation. Warum ist eine Apotheke ein Dienstleistungsbetrieb und kein Laden? Was gilt beispielsweise für Optikerbetriebe? Reisebüros?

B3. Definitionen (Art. 2 VE LÖG)

Befürworten Sie, dass die im LÖG verwendeten Begriffe im Gesetzestexte definiert werden (im Gegensatz zum heutigen Gesetz)?

Ja

Nein

B4. Falls Sie die obige Frage verneint haben, weshalb nicht?

Definitionen helfen in der Umsetzung des Gesetzes, machen das Gesetz verständlicher und lesbarer.

B5. Zuständige Behörden und deren Zuständigkeiten (Art. 3 und 4 VE LÖG)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Vollzug des LÖG weiterhin den Gemeinden vorbehalten bleibt?

Ja

Nein

B6. Falls nein, was sollte geändert werden?

B7. Zuständige Behörden und deren Zuständigkeiten (Art. 3 und 4 VE LÖG)

Sind Sie mit der neuen Definition der Rolle und der Zuständigkeiten der kantonalen Aufsichtsbehörde einverstanden?

Ja

Nein

B8. Wenn nein, was sollte geändert werden?

Teil C: C. Reguläre Öffnungszeiten

C1. Öffnungszeiten (Art. 5 VE LÖG)

Befürworten Sie eine Öffnung der Läden von Montag bis Freitag bis 20 Uhr?

Ja

Nein

Mit dieser Flexibilisierung können die Läden ihre Öffnungszeiten freier wählen und sich dem geänderten Konsumentenverhalten anpassen. Es handelt sich nicht um eine Verpflichtung, sondern um eine Möglichkeit.

C2. Falls nicht, bis um welche Zeit möchten Sie, dass die Läden von Montag bis Freitag geöffnet bleiben können?

C3. Öffnungszeiten (Art. 5 VE LÖG)

Sind Sie mit einer Öffnung der Läden an Samstagen und an Vortagen von Feiertagen bis 18 Uhr einverstanden?

Ja

Nein

Mit der Möglichkeit, an Samstagen und an Vortagen von Feiertagen bis 18 Uhr zu öffnen, kommt man einem Kundenbedürfnis nach und kann sich dem geänderten Konsumentenverhalten anpassen. Es handelt sich nicht um eine Verpflichtung, sondern um eine Möglichkeit.

C4. Falls nicht, bis um welche Zeit möchten Sie, dass die Läden an Samstagen und an Vortagen von Feiertagen offen bleiben können?

C5. Verlängerte Öffnung (Art. 6 VE LÖG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden einen Tag pro Woche, von Montag bis Freitag, mit einer verlängerten Öffnungszeit bis 21 Uhr bestimmen können?

Ja

Nein

Die Gemeinden können diesen Tag selber bestimmen, ohne Verpflichtung, den Gewerbeverein anzuhören, da es nicht in allen Gemeinden einen Gewerbeverein gibt. Es steht der Gemeinde aber natürlich frei, den Gewerbeverein zu dieser Frage abzuholen.

C6. Falls nicht, wie häufig und/oder bis um welche Uhrzeit sollten die Läden offen bleiben dürfen?

C7. Sonn- und Feiertage (Art. 7 VE LÖG)

Befürworten Sie die allgemeine Pflicht, dass die Läden an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben?

Ja

Nein

Ausgenommen an touristischen Orten.

C8. Wenn nein, aus welchen Gründen?

Teil D: D. Ausnahmen

D1. Ausnahme - Sonn- und Feiertage (Art. 8 VE LÖG)

Sind Sie mit den Ausnahmen von der Schliessung von Läden an Sonn- und Feiertagen für Bäckereien, Molkereien, Blumengeschäfte, Kioske, Tabak- und Zeitungsläden sowie Gemischtwarenläden, die an Sonn- und Feiertagen bis 18.30 Uhr geöffnet bleiben dürfen, einverstanden?

Ja

Nein

D2. Falls nein, haben Sie Vorschläge bezüglich der auf dieser Liste aufgeführten Läden?



D3. Falls nein, bis um welche Uhrzeit möchten Sie, dass diese Läden an Sonn- und Feiertagen geöffnet bleiben können?

D4. Ausnahme - Sonn- und Feiertage (Art. 8 VE LÖG)

Befürworten Sie die Möglichkeit, dass die Gemeinden für die übrigen Läden bis zu zwei Sonn- oder Feiertage pro Jahr (wobei ein Bezug zu einem besonderen Ereignis bestehen muss) bezeichnen können, an denen diese Läden bis 18.30 Uhr geöffnet bleiben können?

Ja

Nein

D5. Falls nein, welche Häufigkeit möchten Sie (mehr oder weniger Tage) und/oder bis wann möchten Sie, dass sie anderen Läden an Sonn- und Feiertagen offen sein dürfen?

D6. Ausnahme - Weihnachtszeit (Art. 9 VE LÖG)

Passt Ihnen die Möglichkeit, dass während der Zeit vom 1. bis 23. Dezember alle Läden an drei Tagen von Montag bis Freitag bis 22 Uhr geöffnet sein können?

Ja

Nein

D7. Falls nicht, möchten Sie eine andere Häufigkeit (mehr oder weniger Tage) und/oder eine andere Schliessungszeit?



D8. Ausnahme - Andere Gelegenheiten (Art. VE 10 LÖG)

Sind Sie einverstanden mit der Möglichkeit von verlängerten Spezialöffnungszeiten ausserhalb der Weihnachtszeit, im Zusammenhang mit einem besonderen Ereignis, auf Gemeindeebene, zweimal pro Jahr bis 21 Uhr?

Ja

Nein

Wir sind einverstanden mit dieser Möglichkeit, unterstützen jedoch eine Öffnungszeit bis 22 Uhr, gleich wie die besonderen Gruppen von Läden in Art. 12 VE LÖG.

D9. Falls nicht, möchten Sie eine andere Häufigkeit (mehr oder weniger Tage) und/oder eine andere Schliessungszeit?

D10. Ausnahme - Lebensmittelläden und Familienbetriebe (Art. 11 VE LÖG)

Sind Sie mit der Möglichkeit zufrieden, dass Lebensmittelläden bis zu 100 Quadratmetern Verkaufsfläche und Läden, die als Familienbetriebe betrachtet werden, von Montag bis Freitag bis 20 Uhr geöffnet bleiben können?

Ja

Nein

D11. Falls nicht, bis wann möchten Sie, dass die Läden von Montag bis Freitag öffnen können?

D12. Ausnahme - Lebensmittelläden und Familienbetriebe (Art. 11 VE LöG)

Passt Ihnen die Möglichkeit, dass diese Art Läden am Tag der verlängerten Öffnungszeiten bis 21 Uhr öffnen können?

Ja

Nein

D13. Falls nicht, bis wann möchten Sie, dass die Läden am Tag der verlängerten Öffnung öffnen können?

D14. Ausnahme - Lebensmittelläden und Familienbetriebe (Art. 11 VE LöG)

Passt Ihnen die Möglichkeit, dass diese Art Läden an Sonn- und Feiertagen bis 12 Uhr öffnen können?

Ja

Nein

D15. Wenn nein, bis wann möchten Sie, dass diese Läden an Sonn- und Feiertagen öffnen können?

D16. Ausnahme - Besondere Gruppen von Läden (Art. 12 VE LÖG)

Befürworten Sie, dass Degustations- und Verkaufszentren von Walliser Landwirtschaftsprodukten, Galerien und Ateliers, die Kunstgegenstände verkaufen, Lebensmittelläden an Tankstellen, deren Verkaufsfläche 100 Quadratmeter nicht übersteigt, Märkte, Messen, Vorführungen und Ausstellungen von Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen bis 22 Uhr geöffnet sein können?

Ja

Nein

D17. Wenn nein, bis um welche Uhrzeit möchten Sie, dass diese Läden von Montag bis Samstag und an Sonn- und Feiertagen öffnen können?



D18. Wenn nein, haben Sie Vorschläge für die Liste der vorgeschlagenen Läden?

Teil E: E. Touristische Orte

E1. Touristische Orte (Art. 13 VE LÖG)

Sind Sie mit dem Grundsatz einverstanden, dass der Staatsrat die touristischen Orte bestimmen kann?

Ja

Nein

Ja, jedoch muss die Anhörung der betroffenen Gemeinden beibehalten werden.

E2. Touristische Orte (Art. 13 VE LÖG)

Sind Sie mit dem Grundsatz einverstanden, dass der Staatsrat die Dauer der Tourismussaison bestimmen kann?

Ja

Nein

Dies soll den betroffenen Gemeinden überlassen werden. Die Dauer der Tourismussaison kann von Gemeinde zu Gemeinde variieren.

E3. Touristische Orte (Art. 13 VE LÖG)

Haben Sie besondere Vorschläge betreffend die Bestimmung der touristischen Orte und/oder der Dauer der Tourismussaison (z.B. eine Liste mit Kriterien)?

Die betroffenen Gemeinden sollen darüber befinden können.

E4. Öffnungszeiten in touristischen Orten (Art. 14 VE LÖG)

Passt Ihnen die Möglichkeit, dass die Läden in den touristischen Orten von Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen bis 21 Uhr geöffnet sein können?

Ja

Nein

E5. Falls nicht, an welchen Tagen möchten Sie, dass die Läden in den touristischen Orten geöffnet sein können?

E6. Falls nicht, bis wann möchten Sie, dass die Läden in den touristischen Orten öffnen können?

Wir unterstützen eine Öffnungszeit bis 22 Uhr, gleich wie die besonderen Gruppen von Läden in Art. 12 VE LÖG

F1. Strafbestimmungen und Rechtspflege (Art. 15 bis 17 VE LÖG)

Haben Sie besondere Anmerkungen zu den Strafbestimmungen und zur Rechtspflege anzubringen?

Ja

Nein

F2. Wenn ja, welche?

Die aktuell möglichen Strafen, mit der Möglichkeit von Verwaltungsstrafen (Schliessung, Einschränkung) und Strafen des Verwaltungsstrafrechts (Bussen), sind angemessen. Die Gemeinden sind für die Verhängung der Strafen zuständig.

F3. Andere Bemerkungen / Kommentare?

Herzlichen Dank für die Beantwortung unseres Fragebogens. Ihre Antworten werden im Rahmen der Arbeiten für eine Totalrevision des LÖG analysiert.

Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

